

Die Stadt Miesbach erläßt aufgrund Art. 23 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 BayBO, Art. 58 und 59 BayBO folgende

Satzung
über die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
sowie
der Ablösevereinbarung für Kraftfahrzeugstellplätze

§ 1
Anzahl von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
 1. Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen pro Wohnungseinheit 2 Stellplätze
 2. Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je neugeschaffener Wohneinheit Stellplätze oder Garagen nach Abs. 3 Nr. 1 nachzuweisen.
 3. Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, gewerblichen Anlagen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gem. der IMBek. vom 12.02.1978, Anlage zu Abschnitt 3 MABL S. 181.
 4. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf einen Stellplatz aufgerundet.

§ 2
Ausführung der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem betreffenden Baugrundstück herzustellen.

- (2) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein.
- (3) Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als 2 Stellplätze angerechnet.
- (4) Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.
- (5) Garagen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 3

Ablöse der Stellplätze

- (1) Kann ein Bauherr die nach § 1 und § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe grundbuchmäßig gesichert herstellen oder nachweisen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, indem er mit der Stadt Miesbach eine Vereinbarung über eine Stellplatzablösung abschließt. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch, der Bauauschuß der Stadt Miesbach entscheidet vielmehr über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt gem. der Vereinbarung nach Abs. 1 pro Stellplatz 8.000,--€ Die Stadt kann im Einzelfall nach Maßgabe der Vorschriften der BayBO auch einen höheren Stellplatzablösebetrag mit dem Bauwerber vertraglich vereinbaren.
- (3) Die Stellplatzablöse ist vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, 18.07.2005

Ingrid Pongratz
1.Bürgermeisterin